

Es lag nahe, Parallelen zum Nürnberger Prozeß zu ziehen. Das geschah auch in den Plädoyers der Anklagevertreter. Die Parallelen liegen sowohl in der Person der Angeklagten wie in ihrer politischen Bedeutung. Meinshausen war 1930—1933 stellvertretender Gauleiter von Berlin, also der 2. Mann nach Goebbels, von 1933—1944 als Stadtschulrat Staatskommissar von Berlin und zuletzt Oberbürgermeister in Görlitz, dabei SA-Standartenführer, Malitz gehörte als Kreisleiter zu dem als verbrecherisch erklärten Korps der politischen Leiter der NSDAP und war SA-Obersturmbannführer. Beide standen also in Rang und Würde den in Nürnberg Angeklagten nicht viel nach. Ähnlich waren auch die Anklagepunkte; nur eine unmittelbare Beteiligung an Kriegsverbrechen kam hier nicht in Betracht. Gleich war auch die gesetzliche Grundlage beider Prozesse, nämlich die große Anteilnahme der Weltöffentlichkeit durch Presse und Rundfunk.

Noch bedeutsamer aber als die Parallelen waren die Unterschiede. Dort, in Nürnberg, standen die Angeklagten auf Grund eines internationalen Status vor einem durch dieses Statut besonders errichteten Internationalen Militärgerichtshof. Hier, in Görlitz, sprach Recht ein deutsches Gericht in einem von keiner äußeren Macht beeinflussten Verfahren auf Grund einer Ermächtigung des sowjetischen Zonenbefehlshabers, der damit das volle Vertrauen der Besatzungsmacht zu einer demokratischen deutschen Rechtsprechung zum Ausdruck brachte. Dort, in Nürnberg, tagte das Tribunal in fast hermetischer Abgeschlossenheit, hatten Zutritt zu den Verhandlungen nur Auserlesene, mit besonderen Eintrittskarten Versehene. Hier, in Görlitz, konnte jedermann Eintrittskarten erhalten, erfolgte keine Zuschauerkontrolle, nahm das Volk Anteil drinnen und draußen, war es selbst Prozeßbeteiligter. Dort, in Nürnberg, handelte es sich um Jurisdiktion, zweifellos eine fortschrittliche, erhabene, vorbildliche aber — wie die Reaktion auf das Urteil besonders in Deutschland gezeigt hat — eine volksfremde, nicht erkannte und verstandene. Hier, in Görlitz, war die Atmosphäre erfüllt von den Realitäten des bisher geschaffenen Neuaufbaues. Ebenso wie das Volk lebendig mitwirkte und mitbestimmte in Wirtschaft und Politik, in den Betrieben bei der demokratischen Gestaltung des Produktions- und Arbeitslebens, in der Landwirtschaft bei der Durchführung aller Ernährungsaufgaben, im Verfassungs- und Staatsleben, bei der Selbstverwaltung und Volkskontrolle, schließlich im gesamten Kulturleben, so war es auch intensiv verwurzelt mit diesem Prozeß — und bekannte sich ostentativ zur demokratischen Justiz. Der Görlitzer Prozeß ist ein Wendepunkt in der Rechtsgeschichte Deutschlands seit Bestehen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Mit ihm hat die Justiz des Obrigkeitsstaates ihr Ende gefunden, wurde die Justiz der realen Demokratie, eine volksnahe Rechtsprechung aus der Taufe gehoben. Es muß erwartet werden, daß alle an der Rechtspflege Beteiligten hieraus lernen, den Görlitzer Prozeß als Vorbild nehmen, damit das abgewandelte Wort lebendig werde: Fiat justitia, ne pereat mundus!

GStA Dr. Helm

## Die zweite Hamburger Tagung deutscher Völkerrechtslehrer vom 14.—16.4.1948

Die Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg veranstaltete vom 14.—16. 4. 1948 eine Zusammenkunft der Hochschullehrer des Völkerrechts der deutschen Universitäten, die von Über vierzig Professoren und Dozenten aus allen Zonen besucht wurde. Die Tagung wurde von Professor Laun, Hamburg, in vorbildlich objektiver Weise geleitet. Die ersten beiden Referate setzten sich mit dem Problem des völkerrechtlichen Status Deutschlands auseinander.

Professor Erich Kaufmann, München, ging von der These der vorjährigen Völkerrechtslehrertagung aus, daß Deutschland Völkerrechtssubjekt geblieben sei. Zwar sei es unzweifelhaft, daß eine debellatio eingetreten sei. Den Alliierten habe aber die Absicht gefehlt, das deutsche Gebiet zu erwerben, Deutschland mangle nur die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit. Die Haager Landkriegsordnung könne jedoch nicht als völkerrechtliche Grundlage des Besatzungsregimes gelten, weil sie auf der Voraussetzung aufbaue, daß die Feindseligkeiten fortgesetzt oder doch wieder aufgenommen würden. Diejenigen allgemeinen Grundgedanken des Völkerrechts, die den Schutz der Menschenrechte (einschließlich des Rechtes auf Privateigentum) und das allgemeine, nicht von militärischen Notwendigkeiten bestimmte Verhältnis von Besatzungs- und Zivilbevölkerung betreffen und in der HLKO ihren Niederschlag gefunden haben, müßten aber auf die deutsche Situation angewendet werden. Im übrigen handele es sich in Deutschland um eine einmalige Situation, die jeder herkömmlichen Begriffsbildung spote. Der Ausgangspunkt der rechtlichen Erwägungen müsse in der Vernunft der Dinge selbst, in der „mystischen Nähe des Objekts“, gesucht werden. Im Vordergrund dieser Überlegungen habe der Treuhandgedanke zu stehen, wie Sauser-Halls Aufsatz im Schweizerischen Jahrbuch für öffentliches Recht kurz vor dem bekannten Urteil des Züricher Obergerichts zur Frage der rechtlichen Kontinuität in Deutschland dargelegt habe. Als Parallele könne die Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts der Vereinigten Staaten zur Situation Kubas nach

dem spanisch-amerikanischen Kriege herangezogen werden, in der Kuba als „territory held in trust for the inhabitants to whom it rightfully belongs“ bezeichnet wird. Die Alliierten seien daher in Deutschland sowohl bei der Ausübung der Besatzungsgewalt als auch bei allen Befugnissen bezüglich Deutschlands an Treupflichten gebunden. Ihre Befugnisse bezüglich Deutschland umfassen dabei alles, was Deutschland infolge des Kriegsausgangs auf sich zu nehmen verpflichtet sei. Diese Treupflichten der Besatzungsmächte enthalten sowohl ihre Bindung an die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die von den zivilisierten Nationen anerkannt werden als auch an die Sachgesetze, die sich aus der deutschen Situation ergeben; denn die Übernahme der „supreme authority“ sei gleichzeitig Übernahme der höchsten Verantwortlichkeit in bezug auf Deutschland und wirke insoweit auch zu Gunsten des Landes und der Bevölkerung. Die Besatzungsmächte üben aber nicht deutsche Staatsgewalt, sondern ihre eigene Staatsgewalt extra-territorial aus. Okkupationsgewalt ist dem Wesen nach Fremdherrschaft mit allen Gefahren, die sich daraus ergeben. Diesen Tatbestand dürfe man nicht zu verdecken suchen. Die Okkupation habe am 5.6. 1945 durch die Erklärung über die Niederlage Deutschlands aufgehört, occupatio bellica zu sein. Von diesem Tage an werde in Deutschland nicht mehr war power, sondern die Gewalt der Regierungen ausgeübt. Die Militärbefehlshaber handeln auf Grund der Instruktionen ihrer Regierungen. Das entscheidende Problem sei, ob es im Rahmen dieser treuhänderisch gebundenen Fremdherrschaft ein sachlich reserviertes Gebiet gebe, das der deutschen Nation vorbehalten und auch für die Besatzungsmacht unbetretbar sei. Eine Besatzungsmacht könne sich keine Erziehungsaufgaben stellen, sondern nur die Voraussetzung der Selbsterziehung sichern und Fehlentwicklungen verhüten. Deshalb müsse die Existenz eines solchen reservierten Bereiches anerkannt werden. Es sei die entscheidende Aufgabe der deutschen Völkerrechtswissenschaft, dies vorbehaltene Gebiet juristisch abzustecken. Kompliziert werde der Fragenbereich durch das Reparationsproblem, das Restitutionsproblem und das Problem der Kriegsbeute. Das System der Reparationsentnahmen nach Zonen habe vorläufig dem Gedanken der wirtschaftlichen Einheit den Todesstoß versetzt

An Stelle des verhinderten Korreferenten Professor Karl Schmid, Tübingen, nahm dann Professor Stoedter, Hamburg, zum gleichen Fragenkreis Stellung. Er lehnte sowohl die Theorie der Interventionsbesetzung als auch die Theorie der Treuhandokkupation ab. Der Treuhandbegriff sei kein völkerrechtliches Institut, aus dem konkrete Normen entwickelt werden könnten. Es sei richtig, daß die alliierten Besatzungsorgane völkerrechtliche Kollektivorgane, nicht aber deutsche Organe seien. Mangels anderer völkerrechtlicher Regelung müsse die HLKO auch auf die deutsche Situation angewandt werden. Bei richtiger Auslegung ihrer okkupationsrechtlichen Bestimmungen lasse sich die gegenwärtige Situation in Deutschland durchaus unter die HLKO subsumieren. Die Warschauer Tagung der International Law Association habe sich eingehend mit der Frage beschäftigt, wie weit die Besatzungsmacht in die Rechtsordnung des besetzten Gebietes gemäß Artikel 43 der HLKO eingreifen dürfe, und sei zu dem Ergebnis gelangt, daß derartige Eingriffe gerechtfertigt seien, wenn der „success of war“ oder „purpose of war“ sie erforderlich macht. Darunter seien aber nicht nur die Kriegsnotwendigkeiten, sondern auch die Kriegsziele zu verstehen. Deshalb sei es vom Standpunkt der HLKO aus nicht rechtswidrig, wenn seitens der Besatzungsmächte die innere deutsche Ordnung durch Ausschaltung des Militarismus und Nazismus grundlegend umgestaltet werde.

Über die Fortentwicklung des Völkerrechts referierte Prof. Jahrreiß, Köln, der die Aufrechterhaltung der Grundgedanken von Wert und Würde des Menschen, die notwendig durch jede Herrschaft gefährdet seien, zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen machte. Im inneren staatlichen Recht bietet nach seiner Meinung der Grundsatz der Gewaltenteilung die einzige juristische Garantie gegen die Bedrohung der Menschenrechte durch Entartung der Herrschaft. Es könne keinen dauerhaften Frieden ohne Menschenrechte geben und daher sei die Erhaltung der Menschenrechte auch eine völkerrechtliche Aufgabe. Deshalb sei es zu begrüßen, daß in Artikel 55 der Satzung der Vereinten Nationen der Fragenkreis der Menschenrechte zum Arbeitsbereich der Vereinten Nationen erklärt worden sei. Damit sei aber der innere Widerspruch der heutigen völkerrechtlichen Ordnung offenbar geworden. Die Regelung des Problems der Menschenrechte durch die Völkerrechtsordnung setze voraus, daß die Völkerrechtsgemeinschaft zu einer civitas maxima geworden sei, die sich über die innere Rechtsordnung ihrer Glieder hinwegsetzen dürfe. Diese Theorie ermögliche dann jene weltstrafrechtliche Tendenzen, die in den Nürnberger Prozessen zum Ausdruck kommen; andererseits werde aber in der Staatenpraxis der Souveränitätsbegriff immer noch aufrecht erhalten und auch in der Satzung der Vereinten Nationen ebenso wenig beseitigt, wie er in der Satzung des Völkerbundes beseitigt war. Souveränität werde dabei immer noch als Nichtunterworfensein unter auswärtigen Befehl aufgefaßt. Allerdings gebe es in der Satzung von San Franzisko die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen, durch die auch der opponierende Staat gebunden werde. Für die Großmächte gebe es aber derartige Bindung wider Willen nicht (Vetorecht). Die Sorge um ihre Unabhängigkeit treibe die Staaten